

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 34c der Gewerbeordnung – GewO (Makler / Darlehensvermittler / Bauherr / Baubetreuer / Wohnimmobilienverwalter)	Eingang
1 Anschrift und Telefon- Nr. des vorgesehenen Betriebes	
2 Anschrift der Wohnung und Telefon- Nr.	

Angaben zur Person Bei juristischen Personen (z. B. GmbH) beziehen sich die Angaben zu den Feldern Nr. 5-15 auf den gesetzlichen Vertreter. Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf weiteren Vordrucken zu machen.
Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen.

3 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name	4 Ort und Nr. der Eintragung
5 Familienname	6 Vornamen
7 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familienname)	
8 Geburtsdatum	9 Geburtsort (Ort, Kreis Land)
10 Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Pass Nr.: _____ ausgestellt am: _____	
11 Nicht EU-Ausländer und Staatenlose <input type="checkbox"/> Es liegt ein Aufenthaltstitel vor Ausgestellt am: _____ Ausstellende Behörde: _____ <input type="checkbox"/> Der Aufenthaltstitel berechtigt zur selbständigen Gewerbeausübung	
12 <u>Führungszeugnis</u> zur Vorlage bei einer Behörde <input type="checkbox"/> Antrag ist gestellt	
13 Auskunft aus dem <u>Gewerbezentralregister</u> ist beigefügt <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, wird nachgereicht	
14 Auskunft aus dem <u>gemeinsamen Vollstreckungsportal</u> der Länder bei dem AG Mitte) ist beigefügt <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, wird nachgereicht	
15 Auskünfte aus den <u>Insolvenzregistern</u> sind beigefügt <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, werden nachgereicht	
16 Mit der Leitung des Betriebes wird beauftragt (Name, Vornamen)	

17	Zweigniederlassung (en) soll (en) errichtet werden in
18	Zweigniederlassung (en) soll (en) geleitet werden von (Name, Vornamen)
19	Angaben über die Art der beabsichtigten gewerblichen Tätigkeit
<input type="checkbox"/> Vermittlung des Abschlusses oder Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über <input type="checkbox"/> Grundstücke <input type="checkbox"/> grundstücksgleiche Rechte <input type="checkbox"/> gewerbliche Räume <input type="checkbox"/> Wohnräume	
<input type="checkbox"/> Vermittlung des Abschlusses oder Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Darlehen (mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 34f Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 sowie § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO)	
<input type="checkbox"/> Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte.	
<input type="checkbox"/> Wirtschaftliche Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung	
<input type="checkbox"/> Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums von Wohnungseigentümern oder Verwaltung von Mietverhältnissen über Wohnräume für Dritte	
20	Berufshaftpflichtversicherung nur <u>für Wohnimmobilienverwalter</u>
(Nachweis des Bestehens einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme für Vermögensschäden von mindestens 500.000 EUR für jeden Versicherungsfall und 1.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Jahres)	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, wird nachgereicht	

Mir ist bekannt, dass ich mit der beabsichtigten gewerblichen Tätigkeit erst beginnen darf, wenn ich im Besitz der dazu erforderlichen Erlaubnis bin. Die Zuwiderhandlung stellt nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h) und i) GewO eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro (h) bzw. bis zu 50.000,00 € (i) geahndet werden kann.

Die Vermittlung von Nachrangdarlehen und partiarischen Darlehen unterliegt seit dem in Krafttreten des Kleinanlegerschutzgesetzes vom 03.07.2015 der Erlaubnispflicht nach § 34 f Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 GewO.

Zudem berechtigt die beantragte Erlaubnis seit dem 22.03.2016 nicht mehr zur Ausübung von Tätigkeiten, die dem Regelungsgehalt des § 34i Abs. 1 Satz 1 GewO unterliegen (gewerbsmäßige Vermittlung des Abschlusses von Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne des § 491 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die Beratung Dritter zu solchen Verträgen).

Im Rahmen der Antragstellung wurde ich darauf hingewiesen, dass die heute erfolgte Festsetzung der Verwaltungsgebühr zunächst vorläufig unter Vorbehalt einer Anhebung erfolgt ist, da die Gebühr nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand bemessen wird. Dieser ist erst dann abschließend zu beurteilen, wenn die Erlaubnis erteilt wird.

Datum / Ort

Unterschrift